

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Firmware-Updates

Bitte lesen Sie sich nachfolgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen sorgfältig durch, bevor Sie diese aktualisierte Firmware-Version herunterladen. Vor dem Herunterladen der Firmware müssen Sie sich mit der Geltung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Sofern Sie sich nicht mit der Geltung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen einverstanden erklären, ist Ihnen der Download der Firmware nicht gestattet.

§ 1 Vertragsgegenstand

Pilz GmbH & Co. KG (nachfolgend Pilz genannt) hat im Rahmen eines mit dem Kunden geschlossenen Kaufvertrages dem Kunden dauerhaft ein Pilz-Produkt mit einem oder mehreren integrierten Firmware-Produkten im Objektcode („Original-Firmware“) überlassen.

Stellt Pilz nach eigenem Belieben ohne hierzu verpflichtet zu sein eine aktualisierte Firmware-Version im Objektcode („Firmware“) für ein Pilz-Produkt zur Verfügung, so gelten die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für diese für den Kunden kostenfreie Überlassung der Firmware zur Ersetzung der mit dem Pilz-Produkt mitgelieferten Original-Firmware. Die Ersetzung wird mittels Installation auf dem Pilz-Produkt des Kunden vorgenommen. Hierzu räumt Pilz dem Kunden an der Firmware die in Ziff. 5 bis 8 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen beschriebenen Nutzungsrechte ein.

Wird Firmware von Pilz zusammen mit Firmware anderer Hersteller („Drittfirmware“) übergeben, so gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Drittfirmware zusätzlich zu diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen die jeweiligen Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Lizenzbedingungen) des anderen Herstellers. Auf diese Lizenzbedingungen des anderen Herstellers verweist Pilz ausdrücklich in der jeweiligen Produktbeschreibung.

§ 2 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen sind im Internet unter www.pilz.com/de-INT/termsandconditions, Pilz AGB Firmware-Updates.pdf, jederzeit frei abrufbar und können vom Kunden in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(2) Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen von Pilz gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Um die Firmware mittels Download überlassen zu bekommen, muss sich der Kunde zunächst auf der Homepage von Pilz unter www.pilz.com/eshop/pilz/register.do registrieren. Nach der Registrierung stimmt der Kunde den vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen

zu und kann sodann die von ihm gewünschte Firmware herunterladen.

(2) Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich vom Kunden mit Pilz getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – Pilz' schriftliche Bestätigung an den Kunden maßgeblich.

(3) Die für den Download anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Kunde, auch bei weiteren Abrufen der Firmware.

§ 4 Leistungsumfang und Pflichten des Kunden

(1) Die Firmware wird dem Kunden durch Pilz in der Beschaffenheit übergeben, wie sie die Firmware bei Übergabe hat („AS IS“). Pilz ist unter keinen Umständen, weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten, dazu verpflichtet die Firmware weiterzuentwickeln, weiter als Download oder in sonstiger Weise bereitzuhalten, mit Support zu unterstützen, zu pflegen und/oder kostenlos oder gegen Erhebung von Kosten anzubieten. Sofern Pilz eine Benutzerdokumentation, Online-Hilfe oder sonstige Supportleistungen anbietet, geschieht dies auf rein freiwilliger Basis, ohne dass dem Kunden ein Anspruch hierauf zukommt.

(2) Die Firmware darf ausschließlich in Verbindung mit dem vom Kunden gekauften Pilz-Produkt – wie in der jeweiligen Produktbeschreibung angegebenen – verwendet werden. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Firmware und der eventuell zu liefernden Drittfirmware ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt der Übergabe des Pilz-Produkts geltenden Produktbeschreibung von Pilz. Die in der Produktbeschreibung von Pilz enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung von Pilz erklärt wurde.

(3) Sofern der Kunde die Firmware auf einem nicht in der Benutzerdokumentation aufgeführten Pilz-Produkt oder mit einer nicht in der Benutzerdokumentation angegebenen Konfiguration verwendet, so geschieht dies auf eigene Gefahr; eine Haftung von Pilz nach Ziff. 11 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen ist in diesem Fall unter jeglichen Gesichtspunkten ausgeschlossen.

(4) Dem Kunden obliegt die Auswahl der Firmware für das jeweilige Pilz-Produkt, die Tests zur Eignung der Firmware für bestimmte Zwecke sowie die Datensicherung. Die Verwendung der Firmware sowie die Auswahl und Verwendung der Daten kann nur durch fachlich geschultes Personal erfolgen. Pilz-Firmware dient als Hilfestellung und nimmt dem Nutzer keine Entscheidungen ab. Im Zweifelsfall ist zusätzlich der fachliche Rat von Pilz einzuholen.

(5) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen, welche jeweils dem Stand der Technik entsprechen, für den Fall, dass die Firmware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, sowie angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, welche einzelne Daten oder den gesamten Datenbestand gefährden können.

§ 5 Lizenz und Schutzrechte

(1) Pilz räumt dem Kunden nach Maßgabe von Ziff. 5 bis 9 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen ein einfaches, nicht-ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, kostenloses, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dem Objektcode der Firmware zur ausschließlichen Verwendung mit dem in der Produktbeschreibung angegebenen Pilz-Produkt und nur zu eigenen Zwecken ein.

(2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Offenlegung des von Pilz erstellten Quellcodes der Firmware.

(3) Soweit dem Kunden nicht in den vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte an der Firmware sowie den Dokumentationen, einschließlich aller vom Kunden gefertigter Kopien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, Daten, Mustern, Modellen, Entwürfen und Know-how sowie sonstige technische Schutzrechte – ausschließlich Pilz oder einem Hersteller von Drittfirmware zu. Das gilt auch für eventuelle Bearbeitungen der Firmware durch den Kunden. Das Eigentum des Kunden an von ihm erworbenen Pilz-Produkten, auf die er die Firmware nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen vervielfältigen darf, bleibt unberührt.

(4) Der Kunde darf alphanumerische Kennungen, Urhebervermerke, Markenzeichen, sonstige Kennzeichen, Seriennummern sowie sonstige zur Firmware-Identifikation dienende Merkmale auf keinen Fall entfernen, verändern oder sonst unkenntlich machen und hat, soweit der Kunde zur Vervielfältigung berechtigt ist, diese anlässlich der Vervielfältigung in unveränderter Form zu vervielfältigen.

§ 6 Vervielfältigungsrechte

(1) Der Kunde darf die gelieferte Firmware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Firmware notwendig ist. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherheitszwecken vornehmen.

(2) Weitere Vervielfältigungen der Firmware, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nur anfertigen, wenn Pilz dem Kunden vorher schriftlich die Berechtigung hierzu eingeräumt hat.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Firmware-Updates

§ 7

Dekompilierung und Änderung der Firmware durch den Kunden

(1) Grundsätzlich ist der Kunde nicht berechtigt, die Firmware in den Quellcode zurückzuübersetzen („Dekompilierung“) oder in andere Form oder in andere Programmiersprachen zu überführen, mittels sonstiger Arten die verschiedenen Herstellungsstufen der Firmware zurück zu erschließen („Reverse Engineering“), die Firmware zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie über den in Ziff. 6 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen genannten Rahmen hinaus zu vervielfältigen.

(2) Eine Ausnahme ist, dass der Kunde die gelieferte Firmware analysiert und nur insoweit verändert, als dies zur Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm zwingend erforderlich ist, wobei folgende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Sämtliche Analyse- oder Bearbeitungshandlungen werden nur vom Kunden, seinen Mitarbeitern oder einer ausdrücklich vom Kunden ermächtigten dritten Person vorgenommen.

- Die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für den Kunden oder die von ihm beauftragten Dritten nicht ohne Dekompilierung zugänglich und wurden dem Kunden, obwohl der Kunde Pilz hierzu aufgefordert hat und Pilz eine angemessene Frist gesetzt hat, von Pilz auch nicht zur Verfügung gestellt.

- Die Analyse und Bearbeitungshandlungen des Kunden beschränken sich auf die Teile der Firmware, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(3) Der Kunde darf die bei vorstehenden Handlungen nach Ziff. 7.2 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen gewonnenen Informationen nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwenden, vor allem nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlichen Ausdrucksformen und andere das Urheberrecht verletzende Handlungen. Er darf insbesondere solche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer in dem Rahmen, als die Weitergabe der Information für die Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist.

(4) Soweit der Kunde die vorstehend erlaubten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter durchführen kann oder will, wird er, bevor er Dritte beauftragt, Pilz Gelegenheit geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist mit angemessener Vergütung für den Kunden zu bewirken.

§ 8

Installation und Ausfuhr

(1) Die Installation hat durch den Kunden entsprechend einem in der Benutzerdokumentation – sofern Pilz dem Kunden eine solche zur Verfügung gestellt hat – oder einem in der vorliegenden Homepage beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

(2) Der Kunde ist für die Durchführung sämtlicher Verfahren in Bezug auf Ausfuhr und Einfuhr der Firmware verantwortlich und trägt sämtliche hierfür anfallenden Kosten. Pilz wird den Kunden hierbei unterstützen. Die Firmware kann (Re-) Exportrestriktionen unterliegen, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

§ 9

Keine Gewährleistung

(1) Soweit Pilz dem Kunden Support mit Informationen zu bekannten Programmfehlern, Fehlerbehebungsmaßnahmen, Einschränkungen und Maßnahmen zur Fehlervermeidung zur Verfügung stellt, erfolgt dies auf freiwilliger Basis ohne eine Verpflichtung von Pilz hierzu. Diesen freiwilligen Support finden Kunden unter <http://software.pilz.com>.

(2) Pilz übernimmt keine Gewähr, dass die Firmware-Funktionen den spezifischen Anforderungen des Kunden genügen oder mit Komponenten in der spezifischen Pilz-Produkt-konfiguration beim Kunden zusammenarbeiten.

(3) Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsansprüche bei Sach- oder Rechtsmängeln an der Firmware zu.

(4) Sollte der Kunde Fehler in der Firmware entdecken, so bittet ihn Pilz darum, diese Pilz mitzuteilen, damit Pilz diese gegebenenfalls beheben kann. Ein Anspruch auf Fehlerbeseitigung kann vom Kunden hieraus aber nicht abgeleitet werden.

§ 10

Haftung

(1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden wie entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Pilz Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.

(2) Abweichend von Ziff. 11.1 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen haftet Pilz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur – und dies gilt auch dann, wenn Pilz leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat – wenn:

(a) Pilz grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,

(b) Pilz einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Firmware übernommen hat, sowie wenn

(c) durch Pilz schuldhaft Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind.

(3) Im Fall einer Haftung von Pilz ist ein mögliches Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, wenn der Kunde die in Ziff. 4.5 dieser Allgemeinen Nutzungsbedin-

gungen beschriebenen Vorkehrungen schuldhaft nicht getroffen hat.

(4) Zudem gilt die Haftungsbeschränkung aus Ziff. 4.3 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

(5) Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11

Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

(1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Kunden gegen Pilz ist ausgeschlossen, es sei denn das Zurückbehaltungsrecht beruht auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Kunden.

(2) Die Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von Pilz mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass Pilz seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern hierfür notwendig, an Dritte übermittelt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(3) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz von Pilz in Ostfildern.

(4) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Pilz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten Klage zu erheben.

gültig ab 1.12.2015

Pilz GmbH & Co. KG
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern
Deutschland

Telefon: +49 711 3409-0
Telefax: +49 711 3409-133
E-Mail: info@pilz.de
Internet: www.pilz.com